

DENN NUR VOM NUTZEN WIRD DIE WELT REGIERT.

Schiller, Wallensteins Tod, I, 6 / Terzky

(Rechts-)sichere elektronische Kommunikation - Was trägt De-Mail dazu bei?

The background of the slide features a central graphic of a padlock with a keyhole, rendered in a light blue color. This padlock is superimposed on a pattern of overlapping circles and lines, resembling a globe or a network. Faint, repeating text 'http://www.' is visible in the background, reinforcing the theme of internet security.

Nationale Initiative für Internet- und Informations-Sicherheit

De-Mail und die Justiz –
Chancen für den Elektronischen Rechtsverkehr

(Rechts-)sichere Kommunikation setzt voraus,
dass

Authentizität

Beweisbarkeit

Integrität

Vertraulichkeit

Formwirksamkeit

Zustellungsnachweis

gewährleistet sind. Weder Fax noch normale E-Mail (SMTP) genügen diesen Anforderungen ohne Weiteres.

Verschiedene Wege der Kommunikation



E-Mail (SMTP)

Elektronische
Signatur

EGVP
OSCI

Virtuelle Poststelle

De-Mail

Weitere Angebote für sichere
elektronische Kommunikation

E-Postbrief

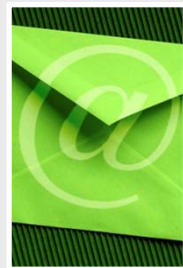
Regify

- ↳ Nutzung E-Mail (SMTP)
- ↳ qualifizierte/fortgeschrittene elektronische Signatur
 - ↳ Möglichkeit bzw. Zugang
 - ↳ Tatsächliche Nutzung
- ↳ elektronischer Rechtsverkehr mit EGVP
 - ↳ Möglichkeit (Senden und Empfangen)
 - ↳ Tatsächliche Nutzung (Senden und Empfangen)
- ↳ De-Mail?

Kommunikationsebenen



Inhalt



Signatur



Transport

Elektronische Signatur – § 2 Signaturgesetz

- ↳ Elektronische Signaturen
- ↳ Fortgeschrittene elektronische Signaturen
 - ↳ Ermöglichen Identifizierung des Inhabers des Signaturschlüssels
 - ↳ Sind dem Inhaber des Signaturschlüssels ausschließlich zugeordnet
 - ↳ Lassen eine nachträgliche Veränderung signierter Daten erkennen
- ↳ Qualifizierte elektronische Signaturen
 - ↳ Zusätzlich besonders sichere Technik und Infrastruktur
- ↳ Freiwillige Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern

Ankündigung De-Mail

- ◌ **Verschlüsselt, authentisch und nachweisbar –
einfach, schnell und von überall**
- ◌ Geschäftliche oder behördliche Kommunikation, die bisher den Postweg erforderte, können Sie mit De-Mail einfacher, schneller und von jedem beliebigen Ort aus vollständig elektronisch erledigen.
- ◌ Quelle: www.cio.bund.de

Authentizität

- ☞ **Wer ist der Absender bzw. wer gibt diese Erklärung ab?**
- ☞ SMTP – Keine Sicherheit über Absender
- ☞ Qualifizierte/fortgeschrittene Signatur ermöglichen Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers
- ☞ EGVP/OSCI – nur mit qualifizierter bzw. fortgeschrittener Signatur
- ☞ De-Mail – nur bei sicherer Anmeldung nach § 4 De-MailG oder in Verbindung mit qualifizierter bzw. fortgeschrittener Signatur

Integrität

- ⤵ **Ist die Erklärung verfälscht, der Inhalt verändert?**
- ⤵ SMTP – Keine Sicherheit über Integrität der Nachrichten
- ⤵ Qualifizierte/fortgeschrittene Signatur gewährleisten, dass nachträgliche Veränderungen erkannt werden können
- ⤵ EGVP/OSCI, De-Mail, E-Postbrief etc. bieten Transportsicherheit, ohne qualifizierte elektronische Signatur der Nachrichten jedoch nur bis zum Postfach des Empfängers, nicht mehr bei Weitergabe der Nachrichten

FORMWIRKSAMKEIT

Bürgerliches Gesetzbuch § 125

Nichtigkeit wegen Formmangels

- ↪ Ein **Rechtsgeschäft**, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist **nichtig**. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Formwirksamkeit

- ☞ **Ist die Erklärung wirksam, kann ich darauf vertrauen?**
- ☞ Viele Erklärungen sind formfrei möglich, Kaufverträge, Hotelbuchung etc.
- ☞ Werden Formvorschriften missachtet, ist die Erklärung unwirksam und nichtig
- ☞ Schriftform kann nach § 126 BGB nur durch die qualifizierte elektronische Signatur eingehalten werden
- ☞ Vielfach wird qualifizierte elektronische Signatur gefordert (ZPO, VwVfG, AO, Nachweisverordnung etc.)

Vorgeschriebene bzw. zugelassene elektronische Form

- ☞ Verordnung über Deponien und Langzeitlager – **Deponieverordnung** - § 19 Antrag, Anzeige
- ☞ **Elektro- und Elektronikgerätegesetz** - § 13 Mitteilungs- und Informationspflichten der Hersteller
- ☞ § 14 UStG – **elektronische Rechnungen** mit Vorsteuerabzug, dazu auch Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) und Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)

Formwirksamkeit

- ☞ **Ist die Erklärung wirksam, kann ich darauf vertrauen?**
- ☞ Fortgeschrittene Signatur - nicht
- ☞ Qualifizierte elektronische Signatur – ja, soweit nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen (Bürgerschaft, Kündigung von Arbeitsverhältnissen etc.)
- ☞ E-Mail, De-Mail, OSCI/EGVP etc. – nur, soweit mit qualifizierter elektronischer Signatur verbunden
- ☞ OSCI/EGVP – Problem der Containersignatur, insbesondere im Hinblick auf § 17 II SigG

Vereinbarte Schriftform

- ↳ Einfache und doppelte Schriftformklauseln in Verträgen
 - ↳ Vertragsänderungen
 - ↳ Einseitige Erklärungen, bspw. Kündigungen
- ↳ § 127 Abs. BGB telekommunikative Übermittlung, Empfänger kann Original auf Papier verlangen
- ↳ Vereinbarte elektronische Form – es genügt auch eine andere als die qualifizierte elektronische Signatur – später kann qeS oder Papier verlangt werden

Beweisbarkeit

- ⤵ **Kann ich nachweisen, dass eine Erklärung wirksam abgegeben wurde, kann der Absender die Erklärung abstreiten?**
- ⤵ E-Mail – kein Nachweis (allein durch eine E-Mail) möglich
- ⤵ Qualifizierte elektronische Signatur – ja, gesetzlich geregelt als Beweismittel mit Anscheinsbeweis
- ⤵ De-Mail etc. – Anmeldung mit Name und Passwort wird bislang generell als unsicher angesehen
- ⤵ De-Mail mit sicherer Anmeldung? Vielleicht.

§ 371a ZPO Beweiskraft elektronischer Dokumente

- (1) Auf private elektronische Dokumente, die mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen sind, finden die Vorschriften über die **Beweiskraft privater Urkunden** entsprechende Anwendung. Der **Anschein der Echtheit** einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch **Tatsachen** erschüttert werden, die **ernstliche Zweifel** daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist.

§ 416 ZPO Beweiskraft von Privaturkunden

Privaturkunden begründen, sofern sie **von den Ausstellern unterschrieben** oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens **unterzeichnet** sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

Vertraulichkeit

- ⤵ **Kann jemand mitlesen, spionieren?**
- ⤵ E-Mail – SMTP (angeblich) wie Postkarte
- ⤵ De-Mail – keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Provider entschlüsseln jede Nachricht
- ⤵ OSCI/EGVP etc. bieten Transportverschlüsselung
- ⤵ Infrastruktur des Signaturgesetzes bietet regelmäßig Möglichkeit der Verschlüsselung der Nachrichten mit einem öffentlichen Schlüssel des Empfängers (Ende-zu-Ende)

Vertraulichkeit

- ⤵ **Kann jemand mitlesen, spionieren?**
- ⤵ Vertraulichkeit ist nicht Anonymität, SMTP überträgt Absender, Empfänger, Nachrichtenweg und Betreff stets offen
- ⤵ De-Mail, OSCI/EGVP etc. sind geschlossene Systeme mit Transportsicherheit
- ⤵ DE-Mail – geschlossenes System, aber ohne Ende-zu-Ende-Sicherheit

Zustellungsnachweis

- ☞ **Kann ich nachweisen, dass meine Erklärung angekommen ist?**
- ☞ Erklärungen werden wirksam, wenn sie dem Empfänger zugehen
- ☞ SMTP – kein Nachweis des Zugangs, auch nicht mit Lesebestätigung oder Übermittlungsbestätigung
- ☞ EGVP bietet Zustellbestätigung mit qualifizierter elektronischer Signatur durch die Gerichte und Behörden als Empfänger

De-Mail-Versprechen: Zustellung

- ☞ Elektronisches Einschreiben: „ ... vom Provider "unterschriebene" Bestätigung darüber, wann und an wen Sie die Nachricht verschickt haben und wann sie in das Postfach des Empfängers eingestellt wurde ...“

www.fn.de-mail.de

- ☞ Haben Sie das Problem, Zustellungen nicht zu erhalten?
Oder eher, dass Empfang Ihrer Nachricht bestritten wird?
- ☞ **Vorteil** vor allem für Großversender wie Versicherungen etc.

Versandbestätigung/Zugangsbestätigung

- ☞ § 5 Abs. 7 De-MailG **Versandbestätigung**
- ☞ Wiedereinsetzung, § 5a Abs. 4 VwZG Zustellungsfiktion drei Tage nach Absendung
- ☞ § 5 Abs. 8 De-MailG **Zugangsbestätigung**
- ☞ § 130 BGB Wirksamkeit der Willenserklärung, sobald unter normalen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- ☞ § 5 Abs. 9 De-MailG **Abholbestätigung**
- ☞ Für Behörden und öffentliche Stellen – nur bei sicherer Anmeldung

De-Mail und sichere elektronische Kommunikation

- ↪ Grundsätzlich nur zwischen De-Mail-Nutzern
- ↪ Erhöhung der Sicherheitsstufe
- ↪ Echte Sicherheit in allen Bereichen (außer Zustellung) nur durch qualifizierte/fortgeschrittene elektronische Signatur
- ↪ Das gilt auch in Kombination mit De-Mail, die dann aber keinen zusätzlichen Beitrag zur Sicherheit mehr leistet

Chancen für den Elektronischen Rechtsverkehr

- ↳ Telegramm – Einführung durch die Rechtsprechung, wirksam auch bei Aufgabe per Telefon
- ↳ Telefax – Einführung durch die Rechtsprechung, auch Computerfax mit gescannter Unterschrift
- ↳ E-Mail –
 - ↳ was hätte werden können zeigt BGH, Beschl. v. 15. Juli 2008 – X ZB 8/08, NJW 2008, 2649, zur wirksamen Einreichung per E-Mail

Probleme für den Elektronischen Rechtsverkehr

- ↪ Justizkommunikationsgesetz mit der Möglichkeit, elektronischen Rechtsverkehr sehr detailliert zu regeln, insbesondere weitgehend zu beschränken
- ↪ Fehlende Organisation des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten
 - ↪ Elektronische Eingänge als Telefax minus
 - ↪ Fehlende Akzeptanz bei der Geschäftsstelle, den Richtern
 - ↪ Zu wenig aktive Sendungen, Fokussierung auf Papier

Probleme für den Elektronischen Rechtsverkehr

- ↪ Anzahl der Kommunikationskanäle erhöht sich durch die Tendenz, jeweils eigene Kreise zu schaffen:
 - ↪ EGVP
 - ↪ Elster
 - ↪ De-Mail
- ↪ Zusätzliche Systeme erhöhen das Risiko und den Aufwand
- ↪ Direkte Nachricht von EGVP-Postfach an De-Mail-Konto und zurück? Voraussetzung ist, dass ein De-Mail-Konto besteht.

Risiken für den Elektronischen Rechtsverkehr

- ◃ De-Mail bremst die Umsetzung und Implementierung des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Frage, auf welches Pferd nun gesetzt werden soll
- ◃ Weiteres Risiko ist die neue Diskussion um die qualifizierte elektronische Signatur und eventuelle Änderungen von Verfahrensvorschriften

- ☾ Mehr Sicherheit für Ihre E-Mails
- ☾ Das bekannteste Problem: Spam und was Sie dagegen tun können
- ☾ Sicherheit beim E-Mail-Transfer: Verschlüsselung
- ☾ E-Mail-Security: Vorsicht bei POP3!
- ☾ Zertifikate für S/MIME: Die einfache "Class 1"-Variante
- ☾ Ungeliebt aber notwendig: Backup, Restore und Archive
- ☾ E-Mail-Server: Backup alleine reicht nicht!
- ☾ Data Loss Prevention (DLP): Wie gehen die Nachrichten raus?
- ☾ Eine technische Lösung: Deep Packet Inspection (DPI)
- ☾ Fazit: E-Mail-Sicherheit braucht ein Konzept

IT-Kanzlei dr-lapp.de

☾ **Dr. Thomas Lapp**
Rechtsanwalt und Mediator

☾ **Corinna Lapp**
Rechtsanwältin und Mediatorin

Berkersheimer Bahnstraße 5

60435 Frankfurt

Tel.: 069/9540 8865

Fax: 069/9540 8864

anwalt@dr-lapp.de

www.dr-lapp.de

A central image featuring a globe of the Earth, showing the continents of Africa and Europe. The globe is surrounded by a network of white dashed lines and various symbols, including numbers and arrows, suggesting a global data network or digital communication. The background is a dark blue gradient with a fine grid pattern.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Weitere Informationen unter www.nifis.de